

VERFÜGUNG

vom 13. August 2013

Horgen. Revision Versorgungsbaulinien Einsiedlerstrasse – Seegartenstrasse, Ergänzung des Baulinienplans, Beschränkung des Vertikalbereichs mit Höhenkoten

Genehmigung (§ 2 lit. b i.V.m. § 109 PBG)

Der Gemeinderat Horgen hat mit Beschluss vom 11. März 2013 als Ergänzung des Baulinienplans die Beschränkung des Vertikalbereichs mit Höhenkoten bei den Versorgungsbaulinien Einsiedlerstrasse – Seegartenstrasse neu festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 21. Mai 2013 keine Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 10. Juni 2013 ersucht die Gemeinde Horgen um Genehmigung der Vorlage.

Der Gemeinderat Horgen setzte am 22. Juli 1991 zwischen der Einsiedlerstrasse und der Seegartenstrasse Baulinien für den Wirbelfallschacht und den Abwasserstollen als Bestandteil des Hauptsammelkanals Allmend – Bergli – Tannenbach – Kläranlage fest, welche anschliessend vom Regierungsrat genehmigt wurden (RRB Nr. 3689 vom 30. Oktober 1991). Innerhalb der Baulinien dürfen grundsätzlich nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Zweck der Baulinien nicht widersprechen. Die bestehenden Baulinien schränken die Überbaubarkeit der betroffenen Parzellen stark ein. Mit der Vorlage soll mehr Spielraum für die Überbauung des heute gesicherten Baulinienraums bezweckt werden. Und zwar soll die Wirkung der bestehenden Baulinien gemäss § 99 Abs. 2 PBG abschnittsweise auf diejenigen Vertikalbereiche beschränkt werden, die für eine Erneuerung der Leitungen im Untertagbau erforderlich sind. Am Verlauf der Baulinien werden keine Änderungen vorgenommen.

Die Akten, bestehend aus dem Plan Mst. 1:500 „Versorgungsbaulinien Einsiedlerstrasse – Seegartenstrasse“ und dem Erläuternden Bericht, sind vollständig. Der Gemeinderat Horgen hat die Grundeigentümer über die Festsetzung der revidierten Baulinien direkt informiert (§ 108 Abs. 3 PBG).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Horgen am 11. März 2013 festgesetzte Revision der Versorgungsbaulinien Einsiedlerstrasse – Seegartenstrasse wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 108 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen (unter Beilage von fünf Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Gemeindeverwaltung Horgen, Bauamt, Vermessung, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen (Nachführungsstelle).

Zürich, den 13. August 2013
131040/THA/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

M. Stettler